

Aktienrecht der Gesellschaft *webbrain**

§ 1

- (1) Zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft *webbrain* berechtigt sind alle zahlungswilligen physischen Personen, sofern diese auch zahlungsfähig sind.
- (2) Juristische Personen sind vom Erwerb einer Aktie der Gesellschaft *webbrain* ausgeschlossen, es sei denn sie sind mit einer physischen Person identisch.
- (3) Der Erwerb einer Aktie der Gesellschaft *webbrain* ist mit einer Zahlung verbunden.
- (4) Ausschliesslich Barzahlung ist möglich.
- (5) Die Bezahlung der Aktie zuzüglich einer Spende, die der Gesellschaft *webbrain* und ihrem Geschäftsverlauf zugute kommt, ist erwünscht, berechtigt allerdings – auch nicht in Ausnahmefällen – zu keinen wie immer gearteten Ansprüchen an die Gesellschaft.

§ 2

- (1) a Der Preis der Aktie wird von der Präsidentin in Einvernehmen mit dem Kassier jährlich festgelegt.
- (1) b Der Preis der Aktie nimmt einen jedes Jahr steigenden Verlauf. Der Grad der Steigung unterliegt der Entwicklung des durchschnittlichen Wirtschaftswachstums und der Zumutbarkeit.
- (2) Der Wert der Aktie ist konstant und sinkt nie.
- (2) a Es empfiehlt sich, von der Bezugsberechtigung im Fall von bezugsberechtigten Aktien (siehe § 4 (2)) möglichst nicht frühzeitig Gebrauch zu machen, es sei denn, der Bezug des fraglichen Sachwertes dient der Befriedigung eines unabwendbaren Bedürfnisses der Aktionärin, des Aktionärs.

§ 3

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft *webbrain* ist berechtigt jährlich nach gewissenhafter Prüfung des Geschäftsverlaufs eine beliebige Anzahl von Aktien auszugeben.
- (2) Form und Aussehen der Aktie unterliegen dem Gutdünken der Präsidentin der Gesellschaft *webbrain*, da sie diese bis auf Widerruf eigenhändig und einzeln herstellt.

§ 4

- (1) Es gibt
 - a) bezugsberechtigte und
 - b) nicht-bezugsberechtigte Aktien
- (2) Bezugsberechtigte Aktien berechtigen zum Bezug eines Sachwertes, der vom Kassier jeweils für das laufende Jahr festgelegt wird und auf der Adresse <http://members.chello.at/webbrain/mitglied.htm> abgerufen werden kann. Die Anzahl der Aktien bestimmt die Qualität des Sachwerts, zu dem die Aktionärin, der Aktionär berechtigt ist.

* Erstellt am 22. 11. 2001 durch den Vorstand**

** Dr. Gabriele Stöger (Präsidentin), Gerhard Köpf (Schriftführer), Mag. Reinhold Sturm (Kassier)



- (2) a Die Bezugsberechtigung bezugsberechtigter Aktien erlischt unmittelbar nach Abschneiden des Coupons. Für eine Erneuerung der Bezugsberechtigung ist der Neuerwerb einer oder mehrere Aktien unabwendbar.
- (3) Nicht-Bezugsberechtigte Aktien berechtigen nicht zum Bezug eines Sachwertes, der vom Kassier jeweils für das laufende Jahr festgelegt wird. Sie sind mit dem Namen der Aktionärin, des Aktionärs versehen und daher nicht übertragbar.
- (3) a Namensaktien sind mit nicht-bezugsberechtigten Aktien identisch, es obliegen der Eigentümerin, dem Eigentümer einer solchen infolge dessen dieselben Rechte und Pflichten.
- (4) Der Vorstand hat in Abänderung von § 2 (1a) in der alten Fassung beschlossen, neben den bezugsberechtigten Aktien auch nicht-bezugsberechtigte Aktien auszugeben, in der Hoffnung, dadurch den Geschäftsverlauf zu erhöhen.

§ 5

- (1) Der Besitz von Aktien berechtigt die Aktionärin, den Aktionär, an sämtlichen Veranstaltungen der Gesellschaft **webbrain** teilzunehmen, sofern nicht ein unabwendbares Ereignis sie/ihn davon abhält.
- (1) a Das Mitführen der Aktie bei den Veranstaltungen ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Aktie der Gesellschaft **webbrain** ist nicht übertragbar, es sei denn, es ist keine Namensaktie.

§ 6

- (1) Der Handel mit bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft **webbrain** ist ebenso untersagt, wie mit nicht-bezugsberechtigten Aktien oder deren Berechtigungen.
- (2) Der Verkauf von Aktien der Gesellschaft **webbrain** an Dritte ist nicht zulässig, oder nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn der Erlös aus dem Verkauf der Abwendung einer drängenden Notlage der Aktionärin, des Aktionärs beizutragen imstande ist.
- (3) Die Gesellschaft **webbrain** behält sich ein Vorkaufsrecht nicht vor.
- (4) Ein Eigentümerwechsel an der Aktie ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, da sonst jegliche mit dem Besitz von Aktien der Gesellschaft **webbrain** verbundenen Rechte und Pflichten (wie Bezugsberechtigung oder Menü) erlöschen.

§ 7

- (1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Aktien (Aktionärinnen und Aktionäre) sind dem Vorstand namentlich bekannt.
- (2) Gemäß Transparenz- und Publizitätsgesetz in seiner alten Fassung ist der Vorstand nicht zur Bekanntgabe der Namen von Aktionärinnen oder Aktionären verpflichtet, es sei denn, es erwachsen dem Vorstand daraus finanzielle oder sonstige Vorteile.
- (2) Nach Neuregelung des Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) vom 19.07.2002 ist die Herausgabe von Gesellschaftsmitteilungen abgeschafft.
- (2) a Für die Aktionärin / den Aktionär erwächst daraus kein Nachteil. Sie, er sind sogar von der Verpflichtung, die Gesellschaftsmitteilungen regelmäßig zu entsorgen, enthoben.
- (3) Sollten die Aktionärin, der Aktionär das Verlangen hegen, andere Aktionäre kennen zu lernen, so besteht dazu Gelegenheit bei den Veranstaltungen der Gesellschaft **webbrain** oder bei einer der jährlich stattfindenden Aktionärsversammlungen.
- (3) b Das Kennen Lernen anderer Aktionärinnen und Aktionäre zum hinterlistigen Zwecke der Mehrheitenbildung in unlauterer Absicht und mit Unkenntnis der Präsidentin ist untersagt und führt zum Verlust der Aktie inklusive aller mit dieser verbundenen Bezugsberechtigungen, sofern diese nicht ohnehin schon erloschen sind.

§ 8

- (1) Aktionärsversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt und dienen neben dem obligatorischen Geschäftsbericht ausschließlich der Geselligkeit. Der Verzehr eines mehrgängigen Menüs pro Aktionärin, Aktionär ist Teil der Tagesordnung.
- (1) a Änderungswünsche und Ergänzungen zur Tagesordnung seitens der Aktionärinnen oder Aktionäre, müssen 14 Tage vor dem festgelegten Termin für die Aktionärsversammlung beim Vorstand eingebracht werden.
- (2) Der Ablauf der Aktionärsversammlung richtet sich nach dem Geschäftsverlauf der Gesellschaft **webbrain**. Die Anzahl der vorgesehenen Menügänge steigt und fällt mit dem **webbrain**-index.
- (2) a Der **webbrain**-index errechnet sich aus der Anzahl der Aktionäre durch die Anzahl der verkauften Aktien x die Anzahl der geplanten Veranstaltungen durch die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen der Gesellschaft **webbrain**.
- (3) Je niedriger der **webbrain**-index, desto mehr Gänge wird das Menü enthalten.
- (3) a Ein Börsengang ist nicht in Sicht.

§ 9

- (1) Eigentum an sonstigen Aktien von anderen, wie immer gearteten Gesell-, Fonds oder Körperschaften führt zu keinerlei wie immer gearteten Privilegien, sofern nicht etwaig anfallende Gewinne aus dem Eigentum derselben der Gesellschaft **webbrain** in Form von Aktienkäufen direkt zugute kommen.
- (2) Der Besitz von mehr als einer Aktie der Gesellschaft **webbrain** trägt nicht zu einer Vermehrung des Einflusses bei Abstimmungen oder einer höheren Gewichtung des Stimmrechts bei.

§ 10

- (2) Abstimmungen sind nicht vorgesehen.
- (3) Beschlüsse werden von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Kassier geschlossen und ausgeführt.
- (3) a Der Schriftführer wird informiert und stimmt zu.
- (3) b Die Beeinflussung der Geschäftsentschlüsse durch die Aktionärinnen und Aktionäre ist erwünscht, aber nicht erforderlich.